

WOLFRAM WETTE

Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert

*Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980–2002)**

Für die deutsche Wehrmacht galt während des Zweiten Weltkrieges eine Devise Hitlers, die er bereits in seiner programmatischen Schrift „Mein Kampf“ Mitte der 20er-Jahre verkündet hatte: „Es muss der Deserteur wissen, dass seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben. Nur durch eine solche drakonische Bedrohung jedes Versuches zur Fahnenflucht kann eine abschreckende Wirkung nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit erzielt werden.“¹

Die Nationalisten, auch Hitler und die Nationalsozialisten, sagten der deutschen Militärjustiz des Ersten Weltkrieges nach, sie sei nicht hart genug gegen Deserteure vorgegangen. Sie habe sich gescheut, die Todesstrafe zu verhängen und mit dieser unangebrachten Milde zum militärischen Zusammenbruch Deutschlands beigetragen.² Vorwürfe dieser Art wollten sich die Militär Richter der NS-Zeit nicht noch einmal machen lassen. In einer Art von vorauseilendem Gehorsam kamen sie Hitlers Aufforderung, gegenüber Deserteuren keine Gnade walten zu lassen, mit einer rigiden Urteilspraxis nach. Sie steht in dem zweifelhaften Ruf, historisch einmalig gewesen zu sein. Hochrechnungen zufolge verhängte die deutsche Militärjustiz etwa 30 000 Todesurteile gegen Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und so genannte Wehrkraftzersetzer. Bei einem Teil von ihnen handelte es sich um die Widerstrebenden und Widerständigen in der Uniform der Wehrmacht, die sich an dem rassenideologischen Krieg und der Vernichtung nicht beteiligen wollten. Etwa 20 000 dieser Todesurteile sollen auch tatsächlich vollstreckt worden sein. Geht man davon aus, dass es sich bei den Todesurteilen um Justizterror, also um Unrecht handelte, so wird man sagen müssen: Die Militärjustiz hat sich der Ermordung von 20 000 Wehrmachtssoldaten schuldig gemacht.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges brachte zunächst einmal keine grundlegende Neubewertung der Wehrmachtjustiz auf der einen Seite und der Wehrmacht-Deserteure auf der anderen mit sich. Wie überlebende Deserteure berichten, wurden sie auch nach 1945 als ehrlose Vaterlandsverräter, als Feiglinge und Dreckschweine diffamiert und gesellschaftlich ausgegrenzt. Das nationalsozialistische und militaristische Gedankengut lebte zumindest in Teilen der deutschen Bevölkerung auch unter den veränderten politischen Rahmenbedingungen fort. Das kann nicht verwundern, wenn man sich vor Augen hält, dass die politischen Verhältnisse zwar eine fundamentale Änderung erfuhren, dass der Prozess der

* Für kritische Durchsicht des Manuskripts und Anregungen danke ich Günter Knebel, Bremen, und Manfred Messerschmidt, Freiburg i. Br.

1 Adolf Hitler, *Mein Kampf*. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung. 9. Aufl., München 1933, S. 587.

2 Vgl. ebenda, S. 588.

geistigen Neuorientierung jedoch nicht in gleichem Tempo voranschreiten konnte. Die Kontinuität des Denkens und der Mentalität ließ sich insbesondere daran ablesen, dass die große Mehrheit der deutschen Gesellschaft der 50er-Jahre im Hinblick auf die NS-Zeit kaum ein Unrechtsbewusstsein entwickelte und sich in dem Bemühen um eine kollektive Schuldabwehr einig wusste.³ Damit wurde einmal mehr deutlich, dass die nationalsozialistische Volksgemeinschaft nicht bloß eine Erfindung der NS-Propaganda gewesen war, sondern dass sie tatsächlich existiert hatte, was nicht bedeutet, dass es nicht auch eine nicht-konforme oder gar widerständige Minderheit gegeben hätte. Was Norbert Frei für den Umgang mit dem Kriegsverbrecherproblem in den 50er-Jahren ermittelte, lässt sich auch auf die Untaten der Wehrmachtjustiz anwenden: „... in gewisser Weise erfuhr die nationalsozialistische Volksgemeinschaft damals ihre sekundäre Bestätigung. Die Bereitschaft zu einer offenen, selbstkritischen Debatte über die NS-Vergangenheit – auch über individuelles politisches Versagen – wurde nicht nur nicht gestärkt, sondern, gemessen jedenfalls an der Situation unmittelbar nach Kriegsende, für lange Zeit weitgehend zunichte gemacht.“⁴

Was die in der deutschen Gesellschaft verbreiteten Ansichten über die Wehrmacht-Deserteure angeht, so dauerte es noch mehrere Jahrzehnte, bis die – in der Tradition des nationalsozialistischen Verdikts stehende – Verleumdung in Frage gestellt und schließlich durch eine neue Sicht abgelöst wurde. Wider Willen spielte dabei in den 70er-Jahren der damalige baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger (CDU) eine Rolle.⁵ Der ehemalige Marinerichter, den der Schriftsteller Rolf Hochhuth einmal wegen seiner gnadenlosen, der nationalsozialistischen Ideologie folgenden Urteile als „furchtbaren Juristen“ bezeichnet hatte, war noch in den letzten Kriegsmonaten an Strafverfahren gegen Deserteure beteiligt gewesen, die zu Todesurteilen geführt hatten. Jahrzehnte später verteidigte er sich mit dem Spruch, was damals Recht gewesen sei, könne heute nicht Unrecht sein. Mit dieser Formulierung, die zum geflügelten Wort werden sollte,⁶ machte Filbinger – gleichsam stellvertretend für nicht wenige Angehörige seiner Generation und gleichzeitig der ehemaligen NS-Militärrichter – deutlich, dass sie auch Jahrzehnte nach dem Ende des nationalsozialistischen Unrechtssystems noch immer nicht im Stande waren, den Unrechtscharakter des NS-Staates zu begreifen. Die Vorgänge um Filbinger trugen zu einer ersten Sensibilisierung für die Themen Wehrmachtjustiz und Desertion bei.⁷

Einen weiteren Anstoß gab in den frühen 80er-Jahren die so genannte Nachrüstungs-Politik, also der NATO-Doppelbeschluss mit seiner Option, im Gegenzug zu den entsprechenden sowjetischen Raketen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland atomare Mittelstreckenraketen zu stationieren. In Bremen wollte eine Reihe von Reservisten der Bundeswehr, die in Opposition zu dieser Politik stand, ihre Mitwirkung prophylaktisch und demonstrativ verweigern. Die Reservisten nahmen nicht nur das Grundrecht der

3 Vgl. dazu Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*, Hamburg 1987, Abschnitt „Das Fundament: der große Frieden mit den Tätern“, S. 85–167.

4 Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 304 f.

5 Vgl. dessen Autobiographie: Hans Filbinger, *Die geschmähte Generation*, München 1987.

6 Vgl. den Titel von Manfred Messerschmidt, *Was damals Recht war ... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg*. Hrsg. v. Wolfram Wette, Essen 1996.

7 Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*, Baden-Baden 1987, S. 16 f., 47 f., 157 f., 226 f., sowie Fritz Wüllner, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*, Baden-Baden 1991, S. 29 ff.

Kriegsdienstverweigerung für sich in Anspruch. Sie suchten auch nach angemessenen historischen Bezügen für ihre kritische Haltung. Dadurch kam es zur Beschäftigung mit dem Thema Desertion in der nationalsozialistischen Zeit. In Bremen wurde auch das erste Deserteurs-Denkmal aufgestellt.

So begannen seit Anfang der 80er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland zunächst einzelne gesellschaftliche Initiativen, meist der Friedensbewegung entstammend, des Weiteren aber auch Historiker sowie Teile der Justiz und der Politik, das Schicksal der Deserteure der Wehrmacht zu thematisieren.⁸ Wenn man sich die Frage vorlegt, welche gesellschaftlichen Entwicklungen damals – neben den schon genannten – den Diskussionsprozess begünstigt haben mögen, so wird man auf den Tatbestand stoßen, dass in dieser Zeit die meinungsbildende Prägekraft der Kriegsgeneration allmählich nachzulassen begann. Diese aber hatte zuvor dazu geführt, dass jede öffentliche Diskussion über eine Neubewertung der Wehrmacht-Deserteure unterdrückt werden konnte.

Die bundesdeutsche Justiz trug maßgeblich dazu bei, dass es für die Wehrmacht-Deserteure noch Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg keine Chance für eine Rehabilitierung gab. Nun aber, seit etwa 1982, bahnte sich in relevanten Teilen der deutschen Gesellschaft ganz allmählich ein Einstellungswandel an. Dabei konnte die Beobachtung gemacht werden, dass die Öffentlichkeit rascher als die Gerichte und die Mehrheit der Parlamentarier bereit war, die ideologische Verfemung der Deserteure, die für die Jahrzehnte zuvor charakteristisch gewesen war, aufzugeben und sie durch eine anerkennende Würdigung zu ersetzen. Vorbereitet und begleitet wurde dieser Prozess durch eine kritische militärgeschichtliche Forschung, durch autobiografische und literarische Beiträge zum Thema Desertion sowie durch eine immer breiter werdende öffentliche Diskussion, an der sich unter anderem die Evangelische Kirche Deutschlands maßgeblich beteiligte. Die Debatte zog sich über einen langen Zeitraum hin, nämlich über mehr als zwei Jahrzehnte. Sie durchlief mehrere Etappen und wurde schließlich gekrönt und formal abgeschlossen durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2002,⁹ die Deserteure der Wehrmacht zu rehabilitieren.¹⁰ Durch das am 23. Juli 2002 verkündete „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ wurden die NS-Unrechtsurteile gegen Wehrmacht-Deserteure endlich pauschal aufgehoben. Das Gesetz wurde unterzeichnet von Bundespräsident Johannes Rau, Bundeskanzler Gerhard Schröder und Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin. Letztere hatte sich mit besonderer Intensität und mit langem Atem für die Rehabilitierung der Deserteure und ihre Anerkennung als Opfer der NS-Justiz sowie für ihr Anrecht auf eine Entschädigung und Wiedergutmachung eingesetzt.¹¹

8 Diese Initiativen werden dokumentiert in: Wolfram Wette (Hrsg.), *Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels*, Essen 1995.

9 Vgl. den stenographischen Bericht der Parlamentsdebatte über den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)“, in: *Deutscher Bundestag*, 14. Wahlperiode, 237. Sitzung, Berlin, Freitag, den 17. Mai 2002, S. 23735–23743.

10 Der Gesetzestext wurde verkündet am 23. 7. 2002 im Bundesgesetzblatt Jg. 2002 Teil I, ausgegeben zu Bonn am 26. 7. 2002.

11 Vgl. zum Beispiel Herta Däubler-Gmelin, *Zur Rehabilitierung von Opfern der NS-Justiz in der deutschen Wehrmacht. Bericht über den mühsamen Versuch, mehr als 50 Jahre nach der Zerschlagung Nazi-Deutschlands im Deutschen Bundestag durch eine überparteiliche gemeinsame Erklärung ein weiteres Stück von NS-Unrecht aufzuarbeiten*. Tübingen, Februar 1997, 12 Maschinenseiten, <http://www.spd-tuebingen.de/ov/herta/nsjustiz.htm>.

Betrachtet man die Etappen der Meinungsbildung zur Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure von ihrem Ende her, so wird klar, dass wir es mit einer spät errungenen Erfolgsgeschichte zu tun haben, die der – die Generationen übergreifenden – Lernfähigkeit der deutschen Gesellschaft ein gutes Zeugnis ausstellt.

Beginn der Enttabuisierung durch lokale Deserteurs-Initiativen

Der Klärungsprozess wurde Anfang der 80er-Jahre angestoßen durch die Idee, den Deserteuren des Weltkrieges, darüber hinaus „den unzähligen und unbekanntem Kriegsgegnern der Vergangenheit und Gegenwart“¹² ein Denkmal zu setzen, um sie damit sowohl der Vergessenheit zu entreißen als auch ihre anhaltende Desavouierung zu beenden. Initiativen dieser Art entstanden wohl erstmals 1981 in Kassel und 1983 in der Hansestadt Bremen. Die Aktivisten waren sich bewusst, damit ein politisch „heißes“ Thema angepackt zu haben. Denn die Tradition des preußisch-deutschen Obrigkeitsstaates und der nationalsozialistischen Diktatur schien damals, zumindest im Hinblick auf dieses Problemfeld, noch ungeboren zu sein. Die Idee, „dem unbekanntem Deserteur“ ein Denkmal zu widmen, hatte seinerzeit noch einen ausgesprochen provokativen Charakter. Die öffentlichen Auseinandersetzungen trugen denn auch von Beginn an den Stempel eines ideologischen Glaubenskrieges. Für die Wortführer aus dem Lager der politischen Rechten, der Soldatenverbände und der Bundeswehr, die die „schweigende Mehrheit“ hinter sich zu wissen glaubten, waren und blieben die Deserteure verächtliche Feiglinge, während der „brave“ Soldat – dieser Version zufolge – tapfer gekämpft hatte. Das durchgängige, so aber nie offen ausgesprochene Motto lautete: Millionen können sich nicht irren.

Immerhin gelang es den Initiatoren der Deserteurs-Denkmal, eine lebhaft öffentliche Diskussion zu entfachen, an der sich bald auch prominente Wissenschaftler und Politiker beteiligten. Zwischen 1980 und 1995 sind bundesweit mehr als 60 Deserteurs-Initiativen entstanden. Ihnen kam es zunächst einmal darauf an, eine Bereitschaft zur Erinnerung an die vergessene und verfemte Minderheit der Wehrmacht-Deserteure herzustellen. Des Weiteren beschäftigte sich die öffentliche Debatte mit den möglichen Motiven dieser Menschen. Dabei spielte die Frage eine wichtige Rolle, ob der Verweigerungsakt der Desertion als eine politische Widerstandsform gesehen werden konnte oder nicht, ob die Deserteure also in die Geschichte des Widerstandes gegen das nationalsozialistische Unrechtssystem eingereiht werden müssten. Auf den Ebenen der Politik und der Justiz ging es schließlich auch um materielle Fragen, nämlich um die Entschädigung der Hinterbliebenen ermordeter Deserteure sowie der wenigen Überlebenden.

Neue militärhistorische Forschungen

Für den Fortgang der Diskussion spielte die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas eine wichtige Rolle. Unter anderem sind hier zu nennen Manfred Messerschmidts frühe Forschungen über die deutsche Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges,¹³

12 Vgl. die Dokumentation: Dem unbekanntem Deserteur. Hrsg. von der Gruppe „Reservisten verweigern sich“, Bremen 1987, Vorwort, S. 1.

13 Manfred Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Hrsg. von Hans-Jochen Vogel/Helmut Simon, Baden-Baden 1981, S. 111–142.

Jörg Kammlers Buch über die Kasseler Deserteure,¹⁴ Norbert Haases Sammlung mehrerer Einzelfälle von Desertion¹⁵ sowie Manfred Messerschmidts und Fritz Wüllners grundlegende kritische Untersuchung der NS-Militärjustiz.¹⁶ Einige Jahre später folgte Fritz Wüllners Darstellung der Geschichte der Militärjustiz im Dritten Reich und der apologetischen Nachkriegsliteratur über sie,¹⁷ von Hanno Kühnert zu Recht gepriesen als ein Buch, „das wie ein Trompetensturm die bisher lügenhaft geschönte Landschaft der deutschen Kriegsjustiz zerstört“.¹⁸

Insgesamt haben diese – und einige andere – Arbeiten unser bis dahin eher spärliches Wissen über die Desertion in der NS-Zeit und über die „Robenkriminalität“¹⁹ der NS-Militärjustiz maßgeblich bereichert.²⁰ Rund ein Jahrzehnt nach Beginn der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser Thematik konnten die bislang erarbeiteten Forschungsergebnisse auf einer Fachtagung in Marburg²¹ vorgestellt werden. Im September 1991 fand ein weiterer bemerkenswerter Schritt in eine größere Öffentlichkeit statt, als der Historiker Volker Ullrich in der renommierten Wochenzeitung *Die Zeit* einen ausführlichen Überblick über die inzwischen reichhaltige historische und militärrechtliche Spezialforschung über Deserteure im Zweiten Weltkrieg sowie über die Wehrmachtjustiz publizierte.²² Zugleich konnte er auf eine Reihe von Erinnerungsbüchern ehemaliger Deserteure hinweisen, die – bezeichnend genug – erst in den letzten Jahren erschienen waren. Im Hinblick auf die politischen Kontroversen arbeitete Ullrich den entscheidenden Punkt folgendermaßen heraus: „... über eines sollte Einverständnis möglich sein: darüber, dass die Frage der Bewertung der Desertion im Zweiten Weltkrieg sich nicht trennen lässt vom Charakter dieses Krieges, der von Anfang an auf die Unterjochung und Vernichtung ganzer Völker zielte. Angesichts dieser verbrecherischen Dimension des Krieges war ‚Wehrkraftzersetzung‘ oder ‚Fahnenflucht‘, war überhaupt jede Form der Verweigerung eine achtenswerte, moralisch gebotene Handlung.“ Die Deserteure waren „Sand im Getriebe der NS-Kriegsmaschinerie“. „Jeder Soldat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – im Zweiten Weltkrieg den Streitkräften Hitlers entzog, verdient deshalb unseren Respekt.“²³

Die noch lebenden Weltkriegsdeserteure, ebenso die Hinterbliebenen von Opfern der NS-Militärjustiz sowie interessierte Wissenschaftler und Politiker fühlten sich durch den Fortgang der öffentlichen Diskussion ermutigt, Organisationen ins Leben zu rufen, die eine wirkungsvolle Interessenvertretung versprachen. So entstanden Anfang der 90er-Jahre die

14 Jörg Kammler, *Ich habe die Metzerei satt und laufe über ... Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939–1945)*, Fulda/Brück 1985.

15 Norbert Haase, *Deutsche Deserteure*, Berlin 1987.

16 Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*.

17 Ebenda.

18 Hanno Kühnert in: *Kritische Justiz* 25 (1992), H. 2, S. 246.

19 Ebenda, S. 247.

20 In den traditionellen Wertungen befangen bleiben die Bücher von Franz W. Seidler, *Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939 bis 1945*, München 1991, und: *Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gehorsam*, München/Berlin 1993.

21 Geschichtswerkstatt Marburg (Hrsg.), „Ich habe die Metzerei satt ...“. *Deserteure – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Ein Symposiumsbericht*, Marburg 1992.

22 Volker Ullrich, „Ich habe mich ausgestoßen ...“. *Das Los von Zehntausenden deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg*, in: *Die Zeit*, Nr. 40, 26. September 1991, S. 45 f.

23 Ebenda, S. 46.

„Bundesvereinigung Opfer der Militärjustiz e. V.“ und der „Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e. V.“. Sie gaben gemeinsam und in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung eine „Schriftenreihe zur NS-Verfolgung“²⁴ heraus, in der wesentliche Forschungs- und Diskussionsbeiträge veröffentlicht wurden.

Desertion als Thema der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin

Der Historiker Peter Steinbach, im Auftrag des damaligen Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Richard von Weizsäcker, verantwortlicher Leiter der seit 1984 bestehenden Ständigen Ausstellung „Widerstand gegen den Nationalsozialismus“²⁵ in Berlin, sichtete in den 90er-Jahren die neuere historische Forschung zum Thema in ihrer ganzen Breite und nahm dann 1989 – gegen beträchtliche Widerstände – auch eine bestimmte Gruppe von Deserteuren in die Rubrik „Widerstand“ auf. Seitdem zeigt die Ausstellung in einer von 26 Abteilungen das Thema „Widerstand im Kriegsalltag“ und widmet sich dort den „Deserteuren aus politischer Gegnerschaft“.²⁶ Als solche werden jene Wehrmachtangehörigen bezeichnet, die an der Rechtmäßigkeit des Krieges zweifelten und daher zum Gegner überliefen oder sich im Hinterland der Front verbargen. Vereinzelt, so heißt es in den Ausstellungsmaterialien, desertierten Soldaten, die niemals die Ziele der Nationalsozialisten teilten oder die unmittelbar mit Gewaltverbrechen konfrontiert wurden. Weiterhin werden die Besucher darüber informiert, dass es gegen Ende des Krieges einigen Deserteuren, die aus politischer Gegnerschaft handelten, gelang, Kontakte zu Partisanenverbänden aufzunehmen oder sogar in den Gruppen europäischer Widerstandsbewegungen aktiv gegen den Nationalsozialismus zu kämpfen. Sie wollten damit einen Beitrag zur Befreiung des Deutschen Reiches leisten. Diese politisch motivierte Desertion veranschaulicht die Ausstellung anhand der – im Einzelnen ganz unterschiedlichen – Schicksale von sechs Männern: dem Studenten Stefan Hampel, der unter dem Eindruck von Judenmorden seine Wehrmachtuniform verbrannte, desertierte und sich einer polnischen Widerstandsgruppe in Litauen anschloss; dem überzeugten Sozialisten Ludwig Gehm, der sich in Griechenland der dortigen nationalen Befreiungsbewegung anschloss; dem Berliner Handwerker und Gewerkschaftler Fritz Hasselhuhn, der nach der Desertion versteckten Berliner Juden half, wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und ermordet wurde; dem den Kommunisten nahe stehenden Schriftsteller Alfred Andersch, der 1944 in Italien desertierte, zu den Amerikanern überlief und sich in der Kriegsgefangenschaft durch schriftstellerische Tätigkeit für den Aufbau einer demokratischen Kultur engagierte; schließlich der Deserteure Otto Eulenstein und Kurt Henschel, denen wegen ihrer Fahnenflucht eine „wehrfeindliche und staatsverneinende Haltung“ vorgeworfen wurde und die dafür ermordet wurden.

24 Das Heft 2 der „Schriftenreihe zur NS-Verfolgung“: Opfer der NS-Militärjustiz. Zur Notwendigkeit der Rehabilitierung und Entschädigung. Bonn o. J. [1994], mit Beiträgen von Hans-Jochen Vogel, Manfred Messerschmidt, Günter Saathoff und Franz Dillmann.

25 Die Gedenkstätte Deutscher Widerstand befindet sich in den historischen Räumen des ehemaligen Oberkommandos des Heeres in der früheren Bendlerstraße in Berlin. Die Ausstellung bietet das gesamte Spektrum des deutschen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus.

26 Faltblatt: Gedenkstätte Deutscher Widerstand. 19 Widerstand im Kriegsalltag. 19.4 Deserteure aus politischer Gegnerschaft.

Ein weiterer Teil der Widerstands-Ausstellung ist jenen Deutschen der NS-Zeit gewidmet, die Kriegsgefangenen, Zwangsarbeitern und Deserteuren Hilfe und Unterstützung gewährten, die das Regime aus politischen Gründen ablehnten.²⁷ Damit wird die Tatsache beleuchtet, dass die Kriegsdienstverweigerer und Deserteure nicht nur sich selbst gefährdeten, sondern auch jene Mitmenschen, die ihnen Unterstützung zuteil werden ließen, und dass Mut dazu gehörte, sie zu unterstützen. Auch die vielen Deserteure der „letzten Stunde“²⁸ werden gewürdigt, die sich im Frühjahr 1945, meist kurz vor Kriegsende, dem Durchhalteterror widersetzen. Sie versuchten, Kämpfe in ihrer Umgebung zu verhindern, und forderten die lokalen NS-Führer auf, Dörfer und Städte kampfflos den alliierten Truppen zu übergeben. Viele dieser desertierten Männer wurden standrechtlich verurteilt, öffentlich gehängt oder verschleppt – nicht selten nur Stunden, bevor alliierte Truppen eintrafen. Schließlich lenkt die Ausstellung die Aufmerksamkeit auf die Kriegsdienstverweigerer sowie auf jene Deserteure, die in den – Ende 1942 aufgestellten – „Bewährungseinheiten“ 999 einen lebensgefährlichen Dienst tun mussten.²⁹ Zu dieser Gruppe gehörte auch der spätere Historiker und Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth. Unter den Hunderten von Kriegsdienstverweigerern, die zum Tode verurteilt und ermordet wurden – die meisten von ihnen waren Zeugen Jehovas³⁰ – waren auch der österreichische Katholik Franz Jägerstätter und der pazifistische Theologe Hermann Stöhr.³¹

Damit, so lässt sich zusammenfassend sagen, ist die Ständige Ausstellung „Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ den – politisch offenbar konsensfähigen – Weg gegangen, zumindest jene Deserteure als Widerständler anzuerkennen, die aus erkennbaren politischen Motiven heraus die Truppe verließen, ohne damit expressis verbis Desertion generalisierend mit politischem Widerstand gleichzusetzen. Bleibt hinzuzufügen, dass die „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ im Sommer 1993 die Ausstellung „Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft“ erarbeitete.³² In ihrem Vorwort zum Katalog zu dieser Ausstellung konstatierte die damalige Berliner Justizsenatorin und spätere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, dass sich „allmählich ein Umdenken in der Beurteilung der Wehrmachtjustiz des NS-Regimes anbahne“.³³ Sie bezeichnete es als „beschämend“, dass die Richter des Reichskriegsgerichts niemals rechtskräftig verurteilt worden seien, diese sich vielmehr problemlos in die deutsche Nachkriegsjustiz integriert hätten.

27 Faltblatt: Gedenkstätte Deutscher Widerstand. 19.2. Hilfe für Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter und Deserteure. Widerstand der letzten Stunde. Vgl. dazu jetzt auch: Wolfram Wette (Hrsg.), *Retter in Uniform. Handlungsspielräume im Vernichtungskrieg der Wehrmacht*, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2003.

28 Zum „Widerstand der letzten Stunde“ siehe ebenfalls Faltblatt 19.2.

29 Faltblatt: Gedenkstätte deutscher Widerstand. 19.3 Widerstand im Kriegsalltag. 19.3 Kriegsdienstverweigerer u. Widerstandskämpfer in den „Bewährungseinheiten“ 999.

30 Vgl. Detlef Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich*, 3. Aufl., München 1997, der mit seinem Buch eine Fülle weiterer Forschungen und Zeitzeugenberichte über das Schicksal der Zeugen Jehovas in der NS-Zeit anstieß.

31 Zu den einfachen Soldaten, die sich verweigerten, vgl. zusammenfassend Wolfram Wette, *Die Wehrmacht. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Frankfurt a. M. 2002, S. 160 ff.

32 Vgl. den Ausstellungskatalog von Norbert Haase, *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*. Hrsg. von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin 1993, 280 S.

33 Ebenda, S. 7.

Ein Durchbruch in der Rechtsprechung: Das Urteil des Bundessozialgerichts von 1991

Als einen Durchbruch in der Rechtsprechung über die Deserteure des Zweiten Weltkrieges wird man das Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. September 1991 bewerten müssen.³⁴ Fast ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestimmte das Gericht – unter ausdrücklicher Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung –, dass den Hinterbliebenen der von der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftersetzung, Befehlsverweigerung und ähnlicher antinazistischer Verhaltensweisen hingerichteten deutschen Soldaten eine Opferentschädigung zustehe. Bislang waren die Opfer der Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung vollständig ausgegrenzt worden.³⁵ Die Rechtsprechung der Sozialgerichte stellte die Deserteure damit deutlich schlechter als die Angehörigen der Waffen-SS. Das lässt sich unter anderem mit dem Tatbestand erklären, „dass in vielen Sozialgerichten bis hin zum BSG ehemalige Nazi- und Militärrichter saßen“.³⁶

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die militärgeschichtlichen und militärrechtshistorischen Forschungen von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner sprach das Bundessozialgericht³⁷ der NS-Militärjustiz die rechtsstaatliche Qualität ab und bezeichnete diese Institution des Dritten Reiches als „terroristisch“ und „verbrecherisch“. Die Militärrichter, urteilten sie, hätten nicht unabhängig gerichtet, sondern nach den Weisungen des militärischen Gerichtsherrn. Das Bundessozialgericht machte einen großen Schritt nach vorn, indem es die Todesurteile gegen Deserteure generell als „offensichtlich unrechtmäßig“ und die Militärgerichte als „Gehilfen des NS-Terrors“ und als Mittäter in einem „völkerrechtswidrigen Krieg“ bezeichnete. Wer in diesem Unrechtsstaat die Truppe verließ oder den Gehorsam verweigerte, leistete dem BSG zufolge „Widerstand“. Diese Menschen dürften daher von der Entschädigung nicht ausgeschlossen werden.

Das öffentliche Echo auf dieses Urteil war ungemein lebhaft.³⁸ Die *Bayerische Staatszeitung* beispielsweise widmete ihm unter der Überschrift „Das Bundessozialgericht verurteilt die NS-Justiz“ fast eine ganze Seite.³⁹ Die *Neue Zürcher Zeitung* brachte einen Artikel „Legitimitätsentzug für die NS-Kriegsgerichte“⁴⁰ und die *Deutsche Lehrerzeitung* informierte unter der sprechenden Überschrift „20 000 Wehrpflichtige zu Unrecht hingerichtet“.⁴¹ Allerdings gab es auch Gegenwind. Der inzwischen 89-jährige ehemalige Kriegsrichter und spätere Marburger Universitätsrektor Erich Schwinge, von Kritikern als ein „führergläu-

34 Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991, 9 a RV 11/90. Abgedruckt in: Wette, *Deserteure der Wehrmacht*, S. 234–248.

35 Vgl. Günter Saathoff/Franz Dillmann, Die Ausgrenzung der Opfer der NS-Militärjustiz aus der Rehabilitierung und Entschädigung, in: *Opfer der Militärjustiz* (wie Anm. 24), S. 16–24.

36 Franz Dillmann/Günter Saathoff, Angehörige der Waffen-SS und Opfer der NS-Militärjustiz im Versorgungsrecht – ein Vergleich, in: ebenda, S. 25–36, Zitat S. 29.

37 Zitate aus dem BSG-Urteil vom 11. 9. 1991, S. 10 ff. (wie Anm. 34)

38 Für die Überlassung eines Pressespiegels zum Urteil 9a RV 11/90 danke ich dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Pressewesen des Bundessozialgerichts in Kassel.

39 Otto Gritschneider, Nach fünfzig Jahren: Das Bundessozialgericht verurteilt die NS-Militärjustiz, in: *Bayerische Staatszeitung* vom 24. 4. 1992, S. 3.

40 Otto Gritschneider, Legitimitätsentzug für die NS-Kriegsgerichte, in: *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 74, 28./29. 3. 1992, S. 5.

41 *Deutsche Lehrer-Zeitung* (DLZ). Unabhängige Wochenzeitung für Schule und Gesellschaft, 1. Augustausgabe 1992.

biger Blut- und Boden-Jurist“ charakterisiert,⁴² der mit seinen apologetischen Darstellungen über die Wehrmachtjustiz über Jahrzehnte hinweg die öffentliche Meinung beherrscht hatte und dem erst durch die Forschungen von Messerschmidt, Wüllner und anderen in den 80er-Jahren das Wasser abgegraben worden war, ging noch einmal mit einem Buch über die Wehrmachtjustiz an die Öffentlichkeit.⁴³ Die in Marburg erscheinende *Oberhessische Presse* würdigte das Wirken Erich Schwinges als Kriegsrichter und Gelehrter kritiklos in einer neunteiligen Serie.⁴⁴ Aber die zwischenzeitlich erfolgte Aufklärung ließ sich nun nicht mehr zurückdrehen.

Partielle Neubewertung im Verteidigungsministerium

Im November 1992, am „Volkstrauertag“, an dem alljährlich der „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ gedacht wird, kam es in Mannheim während der offiziellen Totengedenkfeier zu einem Eklat. Als der Vorsitzende der Bundesvereinigung „Opfer der NS-Militärjustiz“, der Bremer Wehrmacht-Deserteur Ludwig Baumann, auf Einladung der Stadt Mannheim hin das Wort ergriff, um eine Rede zum Gedenken an die über 20 000 ermordeten Wehrmachtdeserteure zu halten, verließ die Abordnung der Bundeswehr demonstrativ die Feier. Ein Sprecher erklärte später, solches Gedenken bedeute „eine Diffamierung der Wehrmacht“.⁴⁵

Baumann legte daraufhin beim Bundesminister der Verteidigung eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den verantwortlichen Standortältesten der Bundeswehr in Mannheim ein. Monate später erhielt er eine Antwort, die aufhorchen ließ.⁴⁶ Denn im Verteidigungsministerium hatte sich – was nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom November 1991 nicht zu umgehen war – ein partieller Gesinnungswandel durchgesetzt. Wehrmachtdeserteure galten nun auch auf der Bonner Hardthöhe nicht mehr pauschal als ehrlose Verräter, und infolgedessen, hieß es in kritischer Wendung gegen den Mannheimer Standortältesten, dürften die Deserteure beim Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht einfach ausgeklammert werden. Der für Fragen der „Inneren Führung“ zuständige Referatsleiter, Oberst Günther Schwarz, ließ Baumann wissen, mit dem „Gedenken an die toten Deserteure und der Achtung vor ihrem Schicksal“ sehe er keine Diffamierung der Wehrmacht verbunden, wie die Soldaten in Mannheim angenommen hätten.⁴⁷ Als unstrittig könne gelten, dass die Wehrmacht „von einem Unrechtsregime als Instrument zur Führung eines verbrecherischen Krieges missbraucht“ worden sei. Deshalb schulde man den Widerstandskämpfern gegen das Regime hohen Respekt.

42 Egon Schneider, Rechtsanwalt und ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Köln, in der renommierten juristischen Fachzeitschrift „Monatsschrift für Deutsches Recht“ 12/1991. Zit. nach einem Bericht der „Oberhessischen Presse“ vom 17. 6. 1992.

43 Erich Schwinge, Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit, Hohenrain 1992.

44 Oberhessische Presse, 17.–30. Juni 1992.

45 Siehe den Bericht: „Deserteure tief gedemütigt“, in: Badische Zeitung, Nr. 272, 25. 11. 1993.

46 Das Folgende nach dem Bericht von Eckhard Stengel, Wehrmacht-Deserteure gelten nicht mehr als Verräter. Urteil über die 30 000 Fahnenflüchtigen in der NS-Zeit hat sich gewandelt, in: Badische Zeitung, Nr. 43, 22. 2. 1994, S. 6.

47 Zit. nach dem Original-Brief des Bundesministeriums der Verteidigung, Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) I 4, vom 21. Januar 1994. Archiv d. Verf.

Also auch den Deserteuren? Nein, nach der offiziellen – von der konservativ-liberalen Bundesregierung vertretenen⁴⁸ – Sprachregelung war zunächst einmal die Masse jener Wehrmacht-Soldaten in Schutz zu nehmen, die nicht desertiert war: „Die Bundeswehr darf aber auch den Soldaten der Wehrmacht, die ehrenhaft und im guten Glauben gekämpft haben, ihre Achtung und ihren Respekt nicht versagen.“ Im Hinblick auf die Frage, ob die Deserteure zum „politisch motivierten Widerstand“ gehörten, antwortete der Sprecher des Verteidigungsministeriums ausweichend, das könne nicht generalisierend beantwortet, sondern müsse am Einzelfall geprüft werden. Für diese Position nahm er das Urteil des Bundessozialgerichts in Anspruch, obwohl dieses – in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung und durchaus generalisierend – festgestellt hatte, dass im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, der einen völkerrechtswidrigen Krieg führte, auch einfacher Ungehorsam und das Verlassen der Truppe „als Widerstand gegen ein Unrechtsregime“ zu werten seien.⁴⁹ Immerhin wurde seitens des Verteidigungsministeriums jetzt nicht mehr einer pauschalen Diffamierung der Deserteure als Verräter das Wort geredet, sondern eine „differenzierende Betrachtung“ vorgenommen, für die, wie es in besagtem Brief heißt, unter den Soldaten allerdings erst noch um Verständnis geworben werden müsse.

Parlamentarische Initiativen im Deutschen Bundestag

Die durch Basisinitiativen inspirierte öffentliche Diskussion, die neueren militärgeschichtlichen Forschungen sowie – später dann auch – das Urteil des Bundessozialgerichts führten in der zweiten Hälfte der 80er-Jahre zu parlamentarischen Vorstößen im Deutschen Bundestag. Dabei können Die Grünen für sich in Anspruch nehmen, bereits im Jahre 1986 mit einer Großen Anfrage die Initiatorrolle übernommen zu haben. Nach längeren Vorarbeiten brachte die Fraktion der Grünen im Sommer 1990 einen qualifiziert begründeten Antrag zur „Rehabilitierung und Entschädigung der unter der NS-Herrschaft verfolgten Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer“ ein.⁵⁰ Es folgten mehrere Parlamentsdebatten und Stellungnahmen der Bundesregierung.

Auch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) wurde aktiv. Sie veranstaltete im Mai 1990 in Bonn ein öffentliches Streitgespräch zum Thema „Der unbekannt Deserteur – Provokation oder notwendiger Streit?“ Die stellvertretende Partei- und Fraktionsvorsitzende Herta Däubler-Gmelin, zugleich Mitglied des Bundestages, setzte sich bei dieser Gelegenheit in einer bemerkenswerten Rede für eine angemessene Würdigung der Deserteure ein: „Wer sich der Maschinerie des Krieges entzog oder widersetzte, auch der muss unser Verständnis und unseren Respekt beanspruchen können, der verdient nicht unser schamvolles Wegschauen.“⁵¹ Die Politikerin machte unter anderem den Vorschlag, eine Forschungsstelle – ver-

48 Vgl. dazu die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung, Michaela Geiger, vom 19. Januar 1994 auf die an die Bundesregierung gerichtete Anfrage des Bundestagsabgeordneten Siegfried Vergin (SPD): Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6650. In der Antwort wird betont, in das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft am Volkstrauertag würden alle Opfer eingeschlossen, auch die toten Deserteure. Daraus lasse sich allerdings „weder eine Diffamierung anderer noch eine geschichtliche Bewertung ableiten“.

49 Bundessozialgericht, 9a RV 11/9 vom 11. 9. 1991, S. 15 (wie Anm. 34).

50 Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/7754 vom 29. 8. 1990.

51 Herta Däubler-Gmelin, Wie gehen wir heute mit Deserteuren des 2. Weltkrieges um? Rede, gehalten während des Streitgesprächs „Der unbekannt Deserteur – Provokation oder notwendiger Streit?“⁵, veranstaltet von der

gleichbar dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt – einzurichten, die dem Schicksal der Betroffenen nachgehen könne. Die Förderung einer solchen Forschung entspreche dem Geist der Rede des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker vom 8. Mai 1985.⁵² Bleibt hinzuzufügen, dass es zu einer Verwirklichung dieser Idee bislang nicht gekommen ist.

Im Winter 1993/94 legten die Bundestagsfraktion der SPD sowie die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Parlament erneut Anträge vor, die auf eine Rehabilitierung der Deserteure sowie auf Entschädigungsregelungen abzielten. Der SPD-Antrag⁵³ sah vor, die Urteile der nationalsozialistischen Militärjustiz generell für Unrecht zu erklären, den Opfern derartiger Verurteilungen und ihren Familien „Achtung und Mitgefühl“ zu bezeugen sowie Betroffene und Hinterbliebene zu entschädigen. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen⁵⁴ verlangte in einem umfassend begründeten Antrag „Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz“:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erteilte beiden Anträgen eine Absage.⁵⁵ Man wolle zwar Einzelfälle prüfen, werde aber einer pauschalen Aufhebung der Urteile der NS-Militärjustiz nicht zustimmen. Viele Deserteure seien, so der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Norbert Geis, eben „nur schlau gewesen, während andere Soldaten den Kopf hingehalten hätten“. Und weiter: „Man läuft aber nicht davon.“ Das wohl auch politisch entscheidende CDU-Argument war das folgende: Hebe man die Urteile gegen Deserteure auf, so würde gleichzeitig der Einsatz jener Wehrmachtssoldaten, „die den Mut hatten, bei der Stange zu bleiben“, pauschal für unrechtmäßig erklärt. Daher hielt man an der Sehweise fest, nicht jede Desertion sei „ein Akt des Widerstandes“ gewesen, dabei das Urteil des Bundessozialgerichts ignorierend, wonach Fahnenflüchtige keine aktiven Widerstandskämpfer gewesen sein müssen, um entschädigt zu werden.

Mit dem Ziel, nach der juristischen nunmehr auch auf der politischen Ebene zu einer Neubewertung der Wehrmachtgerichtsbarkeit zu gelangen, unternahm der frühere Bundesjustizminister und SPD-Parteivorsitzende Hans-Jochen Vogel in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vereinigung „Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.“ 1994 einen eigenen Vorstoß. In einem persönlichen Aufruf stellte er im Hinblick auf die NS-Kriegsgerichte fest: „Gerechtigkeit im Einzelfall und Würdigung der Motive der Angeklagten war nicht ihr Ziel, eine so genannte Generalprävention – als die Verbreitung von Furcht und Schrecken – war alles.“⁵⁶ Er forderte die Parlamentarier aller Parteien dazu auf, aus

SPD, Bonn, am 31. Mai 1990. Zitiert nach dem vom Presseservice der SPD Nr. 230/90 vom 1. Juni 1990 verbreiteten Redetext, S. 5.

52 Richard v. Weizsäcker, Zum 40. Jahrestag der Beendigung des Krieges in Europa und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Ansprache am 8. Mai 1985 in der Gedenkstunde im Plenarsaal des Deutschen Bundestages. Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1985.

53 Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode. Drucksache 12/6220 vom 24. 11. 1993. Antrag der Fraktion der SPD betr. Unrechtsurteile wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

54 Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode. Drucksache 12/6418 vom 9. 12. 1993. Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen betr. Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Opfer der NS-Militärjustiz.

55 Das Folgende nach dem Bericht von Ferdos Forudastan, Für die Union gilt: Soldaten laufen nicht davon. Absage an eine generelle Rehabilitation der Wehrmacht-Deserteure, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 94, 23. 4. 1994, S. 4.

56 Hans-Jochen Vogel, Nichtigkeit von Todesurteilen der Militärstrafgerichte im Zweiten Weltkrieg, in: AVS-Informationen. Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (1933–1945). 14. Jg. 1994, Nr. 6, S. 7–9. Wiederabdruck in: Opfer der NS-Militärjustiz (wie Anm. 24), S. 6–9, Zitat S. 6.

unserem heutigen Wissen um den wahren Charakter der Kriegsgerichte Konsequenzen zu ziehen und sich endlich von einer im Ungeist des Nationalsozialismus judizierenden „Justiz“ zu distanzieren.

Im Sommer 1994 befassten sich mehrere Ausschüsse des Deutschen Bundestages (Innen-, Verteidigungs-, Haushalts-, Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung) mit den Anträgen der beiden Oppositionsfraktionen.⁵⁷ In den Beratungen kam es zwar zu einer Annäherung der Standpunkte in der Bewertung der Militärjustiz als „Terrorinstrument der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“. Kontrovers blieb jedoch das Problem einer generellen Nichtigkeitserklärung der Urteile dieser Terror-Justiz. Die Abgeordneten der CDU/CSU und FDP bestanden auf einer Einzelfallprüfung. Im Übrigen blieb für sie die altbekannte politische Erwägung ausschlaggebend: Man müsse sich „davor hüten, den Eindruck zu erwecken, man wolle nichtfahnenflüchtigen Kriegsteilnehmern vorwerfen, sie hätten ein Terrorregime unterstützt“.⁵⁸ Die Mitglieder der Fraktion der SPD verlangten dagegen, „es müsse nunmehr endgültig und allgemeinverbindlich festgestellt werden und damit Klarheit darüber geschaffen werden, dass Urteile der NS-Militärjustiz wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstverweigerung von Anfang an Unrecht gewesen seien und ihnen deshalb keine Rechtskraft zukomme“.⁵⁹ Auch sie fügten das populistische Argument hinzu, damit sei keine Herabwürdigung derjenigen verbunden, die in gutem Glauben gehandelt hätten oder sich sonst aus anderen Gründen nicht dem Kriegsgeschehen hätten entziehen können.

Die konservativ-liberale Regierungsmehrheit des 12. Deutschen Bundestages lehnte es in der Sitzung der Legislaturperiode am 21. September 1994 erneut ab, den vorwärts weisenden Anträgen von SPD und Grünen zu folgen.⁶⁰ Im Ergebnis bedeutete dieser Disens, dass den Opfern der todbringenden Terrorurteile der NS-Militärjustiz fünfzig Jahre nach Kriegsende und nach fünfzehn Jahren öffentlicher Diskussion noch immer nicht bescheinigt wurde, dass ihnen damals Unrecht geschehen war. Ludwig Baumann, der Vorsitzende der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“, bilanzierte denn auch bitter: „Die SPD-Fraktion steht ganz auf unserer Seite, dazu Bündnis 90/Die Grünen und weitere Mitglieder anderer Fraktionen. Trotz alledem ist uns der Durchbruch nicht gelungen.“⁶¹

Weit gehende Ausklammerung möglicher Bezüge zur deutschen Militärpolitik der Gegenwart

Als die ersten Deserteurs-Denkmäler errichtet wurden, unterstellten einige Tabuhalter in erkennbarer taktischer Absicht, den Initiatoren gehe es gar nicht primär um eine Rehabilitation von Wehrmacht-Deserteuren, sondern um eine Schwächung der Bundeswehr. Nun lässt sich zwar gar nicht bestreiten, dass symbolische politische Aktionen wie diese – zumindest indirekt – auch einen Gegenwarts- und Zukunftsbezug haben. Das eingangs

⁵⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/8139, 28. 6. 1994, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses.

⁵⁸ Ebenda, S. 5.

⁵⁹ Ebenda, S. 5 f.

⁶⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 234. Sitzung am 21. September 1994, Plenarprotokoll 12/243, S. 2180–2188. Vgl. dazu auch den Pressebericht: Bundestag verschiebt Entscheidung. Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht im Dritten Reich, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. September 1994.

⁶¹ Aus dem Vorwort zu der Schrift „Opfer der NS-Militärjustiz“ (siehe Anm. 24), S. 4.

erwähnte Deserteurs-Denkmal in Bremen beispielsweise wurde beziehungsreich mit einem NATO-Helm bestückt und mehrere Denkmalsinitiativen wurden von „Reservistenverweigerern“ getragen.

Nach dem Abflauen der Auseinandersetzungen um die „Nachrüstung“ konzentrierte sich die Debatte jedoch auf den historischen Kern des Themas. Spätestens jetzt wurde klar, wie wenig haltbar diese zwischen der NS-Zeit und der Bundesrepublik gezogene Parallele war. Im Grunde genommen diente sie nicht der Aufklärung, sondern sie verwischte cardinale Unterschiede: Wer sich zur Zeit des NS-Unrechtsregimes durch Desertion der Tötungsmaschinerie verweigerte – aus politischen, religiösen, moralischen oder anderen Gründen –, hatte mit der Todesstrafe zu rechnen. Die Bundeswehr ist das Instrument eines demokratischen Rechtsstaates, in dessen Verfassung das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung verbrieft ist. Es wird in der Praxis auch intensiv in Anspruch genommen. Die Möglichkeit, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, nimmt dem Thema Desertion ein Gutteil der Brisanz, die es unter den Bedingungen einer ausnahmslosen Zwangsrekrutierung in der Zeit der NS-Diktatur hatte.

So weit sich die Deserteurs-Debatte um die NS-Zeit drehte, wurde deutlich, dass sie nur dann zum Kern des Problems vordringen konnte, wenn Klarheit herrschte über die Rolle der Wehrmacht im NS-System insgesamt sowie über den Charakter der Kriege, die von dieser Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 geführt wurden. Gleichzeitig geriet die Justiz des Dritten Reiches ins Blickfeld, insbesondere der Volksgerichtshof, das Reichskriegsgericht und die NS-Militärjustiz, die Zehntausende von Deserteuren zum Tode verurteilt hatten. Damit wurde der eigentliche Horizont des Problems deutlich: „Die unterschiedlichen Standpunkte in der Deserteur-Diskussion hängen mit der Einstellung zur Geschichte des Dritten Reiches zusammen.“⁶²

Die von vielen als überfällig angesehene Rehabilitierung der Deserteure und ihre Einordnung in den Widerstand gegen das nationalsozialistische Unrechtssystem warf auch – man konnte es drehen und wenden, wie man wollte – die Frage auf, wie der gefügige Gehorsam und die treue Pflichterfüllung der übrigen Millionen von Wehrmachtangehörigen im Rückblick zu bewerten sein würden. Die wenigen Deserteure stellten die vielen „Gehorcher“ gleichsam auf den Prüfstand. Die rechtspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion hat richtig erkannt, dass es insbesondere das Thema Deserteure war, das bei den Veteranen der Wehrmacht, aber zugleich bei den ehemaligen Militärrechtern, hochgradig angstbesetzt war: „Mit Angst, sich jetzt am Ende des Lebens doch noch eingestehen zu müssen, dass nicht zwangsläufig der Deserteur der Feigling war, sondern möglicherweise man selbst, weil man aus der vorhandenen klaren Erkenntnis, dass man selbst an Verbrechen beteiligt war, eben keine Folgerungen gezogen hatte.“⁶³ Das war das Politikum von Anfang an, an dem – bei allen sonstigen Diskussionsfortschritten – der Durchbruch auf der politischen Ebene scheiterte.

Der Befund, dass die deutsche Deserteurs-Diskussion ganz unmittelbar mit einer unterschiedlichen Bewertung der Geschichte des Dritten Reiches zusammenhing, bestätigte sich einmal mehr, wenn man einmal den Schauplatz des Geschehens wechselte. Dieselben

62 Manfred Messerschmidt, Zur neueren Diskussion um Opposition und Verweigerung von Soldaten. Deserteure, Zersetzer, Verweigerer, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstandes gegen das NS-Regime, Köln 1994, S. 309–336, Zitat S. 313.

63 Däubler-Gmelin, Rehabilitierung, S. 7.

Anhänger des alten Denkens, die sich gegen eine Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure sperren, fanden in der Zeit des Ost-West-Konflikts nichts dabei, Deserteure der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR propagandistisch als Helden herauszustellen. Starke Verbreitung fand beispielsweise ein Foto, das einen uniformierten und bewaffneten NVA-Soldaten zeigte, der mit einem großen Satz ein Stacheldrahthindernis übersprang, um dem Dienst in dieser Armee zu entkommen. Auch nach der deutschen Einigung 1989 wurde diese aus der Zeit der Ost-West-Konfrontation stammende politische Bewertung von NVA-Deserteuren beibehalten. In rechtlicher Hinsicht gilt das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992, das von einem pauschalen Rechtsanspruch auf Rehabilitierung ausgeht (der den Deserteuren der Wehrmacht erst im Jahre 2002 zugestanden wurde) und auf dieser Basis eine „Einzelfallprüfung“ vorschreibt. Aber konnte man auf Dauer NVA-Deserteure politisch belobigen, aber den Wehrmacht-Deserteuren, die sich vor einem halben Jahrhundert dem Hitlerschen Unrechtsstaat und Vernichtungskrieg verweigert hatten, die Rehabilitation versagen?

Über NS-„Terrorjustiz“ und „Blutrichter“:
Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 1995

Mitte der 90er-Jahre hatten sich die deutsche Politik und die Justiz auch mit Todesurteilen auseinander zu setzen, die in der DDR verhängt und die nach der deutschen Einigung pauschal aufgehoben worden waren, obwohl sich unter den Verurteilten auch Kriegsverbrecher befanden. In diesem Zusammenhang fand der Bundesgerichtshof (BGH, 5. Senat Berlin) – das in Sachen Strafgerichtsbarkeit höchste deutsche Gericht – am 16. November 1995 endlich den Mut, alte Betrachtungsweisen über Bord zu werfen und eine selbstkritische Bilanz des Umgangs mit der NS-Militärjustiz zu ziehen. In seinem aufsehenerregenden Grundsatzurteil stellte der BGH fest, die Kriegsrichter hätten die Todesstrafe missbraucht und sie hätten als „Terrorjustiz“ gehandelt. Richter, die in der NS-Militärjustiz tätig gewesen waren und danach in der Bundesrepublik ihre Laufbahn fortgesetzt hatten, bezeichnete der BGH als „Blutrichter“, die sich eigentlich „wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen“.⁶⁴ Damit revidierte das hohe Gericht die frühere Rechtsprechung und legte dem Gesetzgeber nahe, die Urteile dieser „Blutrichter“ aufzuheben, auch die gegen die Wehrmacht-Deserteure. Im Rückblick wird man sagen können, dass das BGH-Grundsatzurteil vom November 1995 für die Neubewertung der NS-Militärjustiz etwa dieselbe Bedeutung hatte wie das – oben bereits erwähnte – Urteil des Bundessozialgerichts von 1991 für eine neue Sicht auf die Deserteure. In den folgenden Jahren haben Autoren wie Otto Gritschneider⁶⁵ und Hermine Wüllner⁶⁶ Zusammenstellungen von Todesurteilen deutscher Kriegsgerichte veröffentlicht, die es auch einem größeren Publikum ermöglichten, sich von der Tätigkeit dieser Terrorjustiz ein Bild zu machen.

64 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. 11. 1995, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 857 ff.; vgl. auch die Einschätzung von Otto Gritschneider, Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofs, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1966, S. 1239 ff.

65 Otto Gritschneider, Furchtbare Richter. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte, München 1998.

66 Hermine Wüllner (Hrsg.), „... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein“. Todesurteile deutscher Wehrmachtsgerichte. Eine Dokumentation, Baden-Baden 1997.

Nur zwei Wochen nach dem BGH-Urteil, am 29. November 1996, fand in Bonn eine Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages statt.⁶⁷ Sie erbrachte zwar keine Annäherung der Meinungen, hatte aber ein enormes öffentliches Echo und übte dadurch – zusammen mit dem BHG-Urteil – einen beträchtlichen Einfluss auf den Meinungswandel in der deutschen Öffentlichkeit aus.

Die „Wehrmachtausstellung“

Mit dem Jahr 1995, in dem in Deutschland in vielfältiger Weise an das Kriegsende 1945 erinnert wurde,⁶⁸ begann in der Gesellschaft ein weiterer historisch-politischer Lernprozess. Er hatte die Wehrmacht in der Zeit des Nationalsozialismus zum Gegenstand. Großes Aufsehen erregte damals die vom Hamburger Institut für Sozialforschung veranstaltete Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“.⁶⁹ Die nunmehr einsetzenden öffentlichen Diskussionen signalisierten einerseits eine heftige Abwehrhaltung von Menschen, die noch immer dem alten Denken verhaftet waren. Andererseits zeigten sie, dass die Zeit nunmehr reif zu sein schien für eine weit gehende Revision der in der Öffentlichkeit noch immer verbreiteten Vorstellung, die Wehrmacht habe einen ganz normalen Krieg geführt und sich nichts zuschulden kommen lassen.

Die Breite der öffentlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre war beispiellos. Hunderttausende, wenn nicht Millionen von historisch-politisch interessierten Menschen setzten sich nun mit ihm auseinander. Häufig handelte es sich dabei um Angehörige der jüngeren Generation. Aber auch viele prominente Persönlichkeiten engagierten sich, wie etwa die eindrucksvolle Liste der Rednerinnen und Redner zeigt, die die „Wehrmachtausstellung“ in den jeweiligen Städten eröffneten.⁷⁰ Als Symbol für dieses gleichsam provozierte Interesse könnte das Bild jener langen Schlange von Menschen in die Geschichtsbücher eingehen, die täglich vor dem Münchener Rathaus mehrstündige Wartezeiten in Kauf nahmen, um sich durch den Besuch der Ausstellung dieses – bislang durch Legenden geschönte – Stück deutscher Geschichte anzueignen.⁷¹

Im November 1999 musste die Ausstellung unter dem Eindruck wissenschaftlicher Kritik an einzelnen Exponaten und Bildlegenden eine Zeit lang zur Überarbeitung beziehungsweise Neukonzeption zurückgezogen werden. Ende 2001 wurde die neu bearbeitete Ausstellung unter dem Titel „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944“⁷² der Öffentlichkeit vorgestellt.

67 Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 6. Sitzung des Rechtsausschusses, Protokoll Nr. 31 (81 Seiten). Vgl. auch den Bericht in: Das Parlament, Nr. 50, 8. 12. 1995, S. 15, sowie die Analyse von Manfred Messerschmidt, Rehabilitierung für Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ und „Wehrdienstverweigerer“. Pro und Contra bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 29. 11. 1995, in: Kritische Justiz 29 (1996), S. 88–99.

68 Vgl. Klaus Naumann, Der Krieg als Text. Das Jahr 1945 im kulturellen Gedächtnis der Presse, Hamburg 1998.

69 Hannes Heer/Klaus Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, Hamburg 1995.

70 Vgl. die Dokumentation: Krieg ist ein Gesellschaftszustand. Reden zur Eröffnung der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“. Hrsg. v. Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg 1998.

71 Siehe das Cover des Buches: Bilanz einer Ausstellung. Dokumentation der Kontroverse um die Ausstellung „Vernichtungskrieg Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“ in München, Galerie im Rathaus, 25. 2. bis 6. 4. 1997. Hrsg. von der Landeshauptstadt München, Kulturreferat, München 1998.

72 Vgl. den Katalog zur neu bearbeiteten Ausstellung: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.), Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944, Hamburg 2002.

Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.

Zu den überparteilichen Vereinigungen, die sich kontinuierlich, energisch und mit nicht unerheblicher öffentlicher Resonanz für eine Nichtigerklärung der Urteile der NS-Kriegsgerichtsbarkeit und für eine Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure einsetzten, gehört die bereits erwähnte Gesellschaft „Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.“ unter ihrem Vorsitzenden, dem früheren Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel, der auch eine Zeit lang das Amt des SPD-Parteivorsitzenden bekleidete. Im Jahre 1996 forderte eine Mitgliederversammlung der Vereinigung, der Bundestag solle seine Beratungen in dieser Angelegenheit „alsbald mit einem Beschluss beenden, der insbesondere die Opfer vom Makel eines todeswürdigen Verbrechens befreit und ihnen und ihren Angehörigen Achtung und Mitgefühl bezeugt und diesem Personenkreis angemessene Entschädigung gewährt“.⁷³ Im Wissen um die Bedeutung der Frage für eine demokratische Erinnerungskultur hat sich die Vereinigung „Gegen Vergessen“ auch in der Folgezeit immer wieder für dieses Ziel eingesetzt.

Der Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Ein weiteres Indiz für die Neuorientierung der Öffentlichkeit waren die Beratungen der Evangelischen Kirche Deutschlands. Die 8. EKD-Synode des Jahres 1996 bezog in der Frage der Desertion und Kriegsdienstverweigerung im Zweiten Weltkrieg die folgende Position: „1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Auch die Kirche, die das seinerzeit nicht erkannt hat, muss das heute erkennen. 2. Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldprüche aufrecht zu erhalten, die wegen solcher Verweigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Kriegführung feststeht, absurd. Sich der Beteiligung an einem Verbrechen zu entziehen, kann nicht strafwürdig sein. 3. Die Rehabilitierung von Deserteuren bedeutet keine Abwertung der deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges. Die meisten Soldaten glaubten, die Pflicht zu erfüllen, die sie ihrem Vaterland schuldeten, oder sie sahen keine Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Dies sehen Sprecher überlebender Deserteure ebenso. [...] 8. Eine Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtjustiz kann keine negativen Wirkungen auf die Bundeswehr haben. Sie ist die Armee eines demokratischen Rechtsstaates. Das Grundgesetz verbietet jede auf einen Angriffskrieg angelegte Handlung. Den Soldaten ist darüber hinaus durch das Soldatengesetz verboten, verbrecherische Befehle zu befolgen. Zu den wesentlichen Leitbildern der Bundeswehr gehören die Männer und Frauen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Diktatur.“⁷⁴

Auf der Grundlage dieser geschichtspolitischen Ortsbestimmung forderte die EKD den Deutschen Bundestag auf, die von der Wehrmachtjustiz verhängten Urteile wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung für Unrecht zu erklären. In der

73 Siehe den Bericht: Kriegserichtsurteile müssen aufgehoben werden!, in: Gegen Vergessen. Informationen für Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins „Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V.“, Nr. 10/11, Juli 1996, S. 16.

74 Entschließung der EKD-Synode von Borkum 1996. Zit. nach Däubler-Gmelin, Rehabilitierung, Anhang. Siehe dazu auch die Stellungnahme von Günter Knebel in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages: Protokoll der 126. Sitzung des Rechtsausschusses am 24. 4. 2002, S. 53.

Folgezeit sollte sich diese „Kundgebung der 8. Synode der EKD“ als politisch einflussreich erweisen. Aufgrund einer Initiative der SPD machte sich der Deutsche Bundestag ihre Grundgedanken weit gehend zu Eigen.

„Achtung und Mitgefühl“ für Deserteure:
Die Entschließung des Deutschen Bundestages von 1997

Unter dem Eindruck des BGH-Grundsatzurteils über die NS-Kriegsgerichtsbarkeit, der öffentlichen geschichtspolitischen Debatten über die Wehrmacht und der EKD-Kundgebung kam es dann im Deutschen Bundestag erneut zu Beratungen über die Spätfolgen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Speziell wurde die Fortdauer einer Vielzahl von Urteilen aus jener Zeit ins Visier genommen, die nunmehr auch formal aufgehoben werden sollten. Erneut wurden die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit Gesetzentwürfen aktiv. Im Rechtsausschuss zeigte sich einmal mehr die Unvereinbarkeit der Positionen, wenn es um den „Knackpunkt“ ging, nämlich die Bewertung der Wehrmacht-Deserteure. Das spiegelte sich auch in dem Kompromiss nieder, auf den sich die Parteien CDU/CSU, SPD und FDP – bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen – verständigten.⁷⁵ Er wurde dem Plenum des Bundestages als Beschlussempfehlung zugeleitet.

Aufgrund dieser Empfehlung verabschiedete der Deutsche Bundestag am 15. Mai 1997, also noch unter der von Helmut Kohl (CDU) geführten konservativen Regierung, eine Entschließung über die Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure, Wehrkraftzersetzer und Kriegsdienstverweigerer.⁷⁶ In Anlehnung an die zitierte EKD-Entschließung wurde darin zunächst die folgende bedeutsame (weil in dieser Form erstmalige) Feststellung getroffen: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“ Gegenüber den Opfern der Militärjustiz und ihren Angehörigen bezeugte der Bundestag „Achtung und Mitgefühl“. Weiterhin erklärte das Parlament, dass die Urteile der Wehrmachtjustiz, die diese während des Zweiten Weltkrieges wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion oder Wehrkraftersetzung verhängt hatten, „Unrecht waren“. Dann folgte der „Pferdefuß“, der in der folgenden undurchsichtigen Formulierung versteckt war: „Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser [gemeint ist: rechtsstaatlichen] Maßstäbe die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auch heute Unrecht wäre.“ Bei näherem Hinsehen wurde klar, dass sich mit diesem „faulen Kompromiss“⁷⁷ die CDU/CSU-Fraktion durchgesetzt hatte, die einer Freisprechung der Wehrmacht-Deserteure unter keinen Umständen zuzustimmen bereit war. Die verschleiernde Formulierung bedeutete: Da Fahnenflucht auch heute in der Bundesrepublik Deutschland, also „unter Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe“, strafbar sei, könnten diese Urteile nicht aufgehoben werden. Die Einschränkung machte deutlich, dass die Mehrheit des Bundestages noch immer nicht bereit war, aus der – in derselben Entschließung zum Ausdruck gebrachten – Einschätzung des deutschen Krieges als „Angriffs- und Vernichtungskrieg“ die logischen und politisch nötigen Konsequenzen für die Bewertung der Desertion zu ziehen.

75 Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/ 7669 (neu): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 14. 5. 1997.

76 Entschließung, zit. nach der soeben zitierten Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 14. 5. 1997. Bundestagsdebatte: Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 175. Sitzung am 15. 5. 1997, S. 15818–15835.

77 Thomas Grasberger, Ein fauler Kompromiss, in: Abendzeitung (München) vom 15. 5. 1997, S. 8.

Für die „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ wertete deren Vorsitzender Ludwig Baumann die Entschließung vom 15. Mai 1997 denn auch als einen „Rückschlag“: Die Deserteure würden mit diesem Beschluss „nicht rehabilitiert, sondern erneut gedemütigt“.⁷⁸ Er wies auch darauf hin, dass die Urteile der NS-Militärjustiz gegen Deserteure durch den Bundestagsbeschluss noch immer als rechtmäßig anerkannt wurden, obwohl der Bundesgerichtshof diese als „Terrorurteile“ gebrandmarkt hatte. Die Vereinigung forderte nach wie vor die pauschale Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile. Tatsächlich konnte bestenfalls von einer „Teil-Rehabilitierung für Deserteure“ gesprochen werden.⁷⁹ Wer die volle Rehabilitierung wollte, musste also weiter für eine gesetzliche Lösung kämpfen.

Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom Mai 1998

Am 2. Juli 1997 legte der damalige Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig (FDP) einen Gesetzentwurf vor, der das große Ziel verfolgte, endlich sämtliche Unrechtsurteile der NS-Zeit aufzuheben. Am 28. Mai 1998 beschloss dann der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile.⁸⁰ Es stellte insgesamt einen Meilenstein in der Geschichte der deutschen Vergangenheitsbewältigung dar. Denn es erklärte Millionen von NS-Urteilen, die „zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind“,⁸¹ für nicht rechtmäßig und hob sie auf. Dazu gehörten auch die Urteile gegen Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer. Aus diesem Grunde stieß das Gesetz damals in der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit auf ein positives Echo. Der allgemeine Tenor lautete: Endlich, beschämend lange 53 Jahre nach Kriegsende, ist das NS-Unrecht auch formal beseitigt.

War damit auch der jahrelange Kampf um die Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt? Der juristisch verklausulierte Gesetzestext schien für unterschiedliche Interpretationen offen zu sein. Eine genauere Prüfung ergab, dass im Gesetz zwar der Volksgerichtshof und die in der Schlussphase des Zweiten Weltkrieges, ab Februar 1945, eingesetzten Standgerichte erwähnt wurden, nicht aber die NS-Militärgerichte, die die meisten Todesurteile gegen Deserteure gefällt hatten, also das Zentralgericht des Heeres, die Feldkriegsgerichte, das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin und die Gerichte in den Wehrkreisen. Damit waren die Urteile dieser Gerichte gegen Wehrmacht-Deserteure von der Unrechtserklärung ausgenommen. Diese Änderung am Entwurf des Bundesjustizministers hatte die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag unter dem Einfluss ihres rechtspolitischen Sprechers, Norbert Geis, der auf starre Weise am alten Denken festhielt, im entscheidenden Moment durchgesetzt. Geis gab die Parole aus: „Kein Persilschein für Deserteure!“⁸²

78 Die Stellungnahme von Ludwig Baumann ist enthalten in dem Artikel: Erneute Demütigung, in: Das Sonntagsblatt Nr. 24, 13. 6. 1997.

79 Andrea Thomas, Teil-Rehabilitierung für Deserteure. Neuer Beschluss des Bundestags prangert NS-Militärjustiz an, in: New Yorker Staats-Zeitung. Für Weltbürger deutscher Sprache, 24.–30. 5. 1997, S. 3.

80 Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. 8. 1998, in: Bundesgesetzblatt Jg. 1998 Teil I Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 31. 8. 1998.

81 Zitat aus dem Artikel 1 des „Gesetzes zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile“ (NS-AufhG).

82 Pressedienst CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag, Nr. 12391 v. 2. 6. 1995. Archiv d. Verf.

Als Vorbedingung für die Aufhebung von Urteilen gegen Deserteure wurde wieder die „Einzelfallprüfung“ verlangt. Das heißt, dass die wenigen überlebenden Opfer der NS-Militärjustiz nun bei dem für sie zuständigen Staatsanwalt die Aufhebung ihres Urteils beantragen sollten. Dieser würde den Sachverhalt prüfen und dann aufheben – oder eben nicht. Der Bundesminister der Justiz resümierte denn auch zurückhaltend, mit dem erreichten Konsens sei „das unter den gegebenen Umständen Machbare erreicht worden“.⁸³ Es sollte sich alsbald zeigen, dass die Einzelfallprüfung in der Praxis kaum realisierbar war, weil die Vorgänge nicht mehr im Detail dokumentiert werden konnten. Überdies wurde dieses Verfahren von den Betroffenen als eine neuerliche Entwürdigung empfunden und abgelehnt. So wundert es nicht, dass die „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.“ erklärte, sie sei mit dem Gesetz nicht zufrieden und werde den Kampf um die Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure weiterführen.

Regierungswechsel 1998: Rot-Grün bringt die Rehabilitierung zum Abschluss

Nach 16 Jahren der „Ära Kohl“ (1982–1998) führten die Bundestagswahlen vom September 1998 zu einem Sieg der bisherigen Oppositionsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Sie erklärten in ihrem alsbald geschlossenen Koalitionsvertrag: „Die Rehabilitierung und die Verbesserung der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischen Unrechts bleibt fortdauernde Verpflichtung.“⁸⁴ Damit erweckte die Regierung von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) und Bundesaußenminister Joschka Fischer (Grüne) den Eindruck, sie wolle in der festgefahrenen Frage der Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure erneut tätig werden und für eine Verbesserung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile eintreten, das am 1. September 1998 in Kraft getreten war. Die zähflüssige Debatte, die das Parlament nun schon seit einem Jahrzehnt beschäftigte, sollte nach dem Willen der rot-grünen Regierung endlich zu einem Abschluss gebracht werden, der auch die Opfer der NS-Militärjustiz zufrieden stellte. Nun nahm sich insbesondere die neu ins Amt gekommene Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD) der Sache an, die sich in dieser Hinsicht schon seit mehr als einem Jahrzehnt engagiert hatte. Angestrebt wurde, die von den betroffenen Opfern als entwürdigend empfundene Einzelfallprüfung durch einen Staatsanwalt abzuschaffen und die Urteile der NS-Justiz gegen Deserteure der Wehrmacht pauschal aufzuheben. Gleichzeitig sollten sie in moralischer Hinsicht auch formell rehabilitiert werden.

Jedoch dauerte es noch einmal zweieinhalb Jahre, bis die Angelegenheit wieder in die parlamentarische Beratung kam. Ob es hinter den Kulissen neuerliche Bestrebungen gab, nach den Jahren der Kontroversen doch noch zu einer parteiübergreifenden Lösung zu gelangen, ist nicht bekannt und wohl auch nicht anzunehmen. Wahrscheinlicher ist es, dass die militärpolitischen Ereignisse jener Jahre – unter anderem der Krieg gegen Rest-Jugoslawien

83 Schreiben des Bundesministers der Justiz, Prof. Dr. Edzart Schmidt-Jortzig, vom 18. 6. 1998, an die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz. Archiv d. Verf.

84 Zit. in dem Brief der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, vom 16. 12. 1998, an den Vorsitzenden der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.“ Archiv d. Verf. Der Text der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen wurde dokumentiert in: Frankfurter Rundschau, Nr. 245, S. 23–26, Abschnitt IX: Sicherheit für alle – Bürgerrechte stärken, Ziff. 3.

um den Kosovo, an dem sich auch die deutsche Bundeswehr beteiligte – es der Regierung ratsam erscheinen ließen, das Thema ruhen zu lassen. Vielleicht waren einzelne Regierungsmitglieder auch der Meinung, die Rehabilitierung habe sich mit der Bundestagsentschließung von 1997 dem Grundsatz nach erledigt; und wegen der damals beschlossenen Einzelfallprüfung brauche man das ganze Thema nicht noch einmal ins Parlament bringen.

In dieser Situation entschloss sich der Vorsitzende der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“, Ludwig Baumann, dazu, die im Bundestag vertretene Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) um Hilfe zu bitten. Diese machte nun, Anfang 2001, einen früheren SPD-Antrag zu ihrem eigenen und brachte ihn wortgleich erneut im Bundestag ein. Dadurch geriet die rot-grüne Bundesregierung in Zugzwang. Die Koalitionsfraktionen legten später ebenfalls ihren Gesetzentwurf vor, der die pauschale Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure vorsah. Vor der sich nunmehr abzeichnenden parlamentarischen Mehrheit im Bundestag knickten die Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP allerdings nicht ein, sondern verlangten eine neuerliche Beratung im Rechtsausschuss. Dort prallten am 24. April 2002 einmal mehr die altbekannten, unvereinbaren Positionen aufeinander.

Der Militärhistoriker Franz Seidler, der über Jahrzehnte hinweg an der Bundeswehr-Universität München gelehrt hatte und der von der CDU/CSU bereits mehrfach als Sachverständiger benannt worden war, durfte noch einmal seine Positionen vertreten. Da in diesen die Motive des konservativen Widerstandes gegen eine pauschale Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure offen gelegt wurden, sollen sie hier zitiert werden. Seidler benutzte das generalisierende Argument, eine solche Rehabilitierung beschädige „die Wurzeln des militärischen Lebens, die Ordnung in den Streitkräften und die Einsatzbereitschaft der Truppe“.⁸⁵ Ausgerechnet ein professioneller Historiker abstrahierte damit von der spezifischen Rolle der Wehrmacht im Vernichtungskrieg von 1941–1944 und reklamierte „allgemeinmilitärische Prinzipien“, die angeblich in der Wehrmacht von damals und in der Bundeswehr von heute gleichermaßen Gültigkeit besäßen. Von diesem Denkansatz ausgehend, konnte Seidler die Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure als eine Maßnahme verunglimpfen, die geeignet sei, „die Fundamente der Bundeswehr zu beeinträchtigen“. Anders als noch im Frühjahr 1998 war diese unhistorische Gleichsetzung allerdings im Jahre 2002 nicht mehr mehrheitsfähig. Manfred Bruns, Bundesanwalt am Bundesgerichtshof a. D. und ebenfalls als Sachverständiger geladen, hielt dagegen, heute herrsche „Einigkeit darüber, dass Deutschland von Anfang an einen verbrecherischen Krieg geführt“ habe und dass an einem solchen niemand hätte teilnehmen dürfen. Daraus folge, „dass Deserteure objektiv rechtmäßig gehandelt haben, wenn sie während des Krieges die Wehrmacht verlassen haben“. „Ich kann nicht verstehen“, so schloss der Bundesanwalt, „wieso das die Bundeswehr beeinträchtigen soll.“⁸⁶

Am 17. Mai 2002 gelangte das zwölfjährige parlamentarische Ringen um die Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure dann tatsächlich zu einem Abschluss. Der Deutsche Bundestag beschloss mit den Stimmen von SPD, Grünen und PDS und gegen die von CDU/CSU und FDP die pauschale Aufhebung der Urteile gegen Deserteure der Wehrmacht und deren moralische Rehabilitierung.⁸⁷ Die Abgeordneten der Oppositionsparteien

85 Franz Seidler in der 126. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. 4. 2002. Protokoll Nr. 126, S. 5 f., auch zum Folgenden.

86 Ebenda, S. 11 f.

87 Vgl. oben, Anm. 9 und 10.

CDU/CSU und FDP wollten bei der Einzelfallprüfung bleiben. Ihr zentrales politisches Argument lautete erneut, mit einer pauschalen Rehabilitierung aller Deserteure werde „natürlich jeder Soldat, der nicht desertierte, moralisch abqualifiziert“.⁸⁸ Aber dieser Meinung folge nun nur noch eine Minderheit.

Würdigung eines exemplarischen Meinungswandels in der Demokratie

Da das Ende des Zweiten Weltkrieges zu diesem Zeitpunkt 57 Jahre zurücklag und die meisten der überlebenden Wehrmacht-Deserteure bereits gestorben waren, erreichte das Rehabilitierungsgesetz nur noch etwa 150 alte Männer. Aber die Bedeutung des Gesetzes reichte ja über die wenigen, direkt betroffenen Menschen weit hinaus. Es setzte den formalen Schlusspunkt unter eine lange und heiß umkämpfte geschichtspolitische Debatte, die mehr als zwanzig Jahre andauerte und an der sich relevante Teile der deutschen Gesellschaft beteiligt hatten. Insoweit markierte dieser 17. Mai 2002 so etwas wie die offizielle Beglaubigung eines Wertewandels. Eine Mehrheit in der deutschen Gesellschaft und nun auch im Deutschen Bundestag sprach den „kleinen Leuten“ in Uniform, die sich den Kriegen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes verweigert hatten, ihren Respekt aus, hob die gegen sie verhängten Urteile pauschal auf und ließ ihnen damit „späte Gerechtigkeit“⁸⁹ widerfahren. Ludwig Baumann erinnerte nach dieser Entscheidung des Bundestages noch einmal an die beschämend späte Rehabilitierung: „In die Freude über die Aufhebung unserer Urteile mischt sich auch Trauer und Zorn, denn kaum eines unserer Opfer erlebt die Aufhebung seines Urteils noch. Die wenigen, welche Todeszelle, KZ und Strafbataillon überlebten, sind 57 Jahre lang gedemütigt (worden) und vorbestraft verstorben.“⁹⁰

Im Übrigen lässt auch dieses Gesetz noch etliche Wünsche offen. So sind Soldaten, die sich in der Erkenntnis, dass sie in einem verbrecherischen Vernichtungskrieg missbraucht wurden, auf die Seite der Kriegsgegner Deutschlands schlugen,⁹¹ bislang noch nicht rehabilitiert worden. Es liegt jedoch in der Logik des am 17. Mai 2002 beschlossenen Gesetzes, auch jene Soldaten, die damals von deutschen Gerichten wegen des Delikts „Kriegsverrat“ (als Kriegsverrat wurde der Landesverrat von Soldaten in Zeiten des Krieges bezeichnet) verurteilt wurden, als Widerständler gegen das NS-Regime anzuerkennen und zu rehabilitieren. Bislang ungelöst ist auch die Frage eines zentralen Ortes des Gedenkens an die Deserteure der Wehrmacht. Man könnte sich einen solchen in Torgau an der Elbe vorstellen, dem Sitz der wichtigsten militärischen Verfolgungsinstitutionen der NS-Zeit, u. a. des ehemali-

88 So der CDU-Abgeordnete Jürgen Gebh in: Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 237. Sitzung vom 17. 5. 2002, S. 23737.

89 So die Wertung des Bundestagsabgeordneten Volker Beck MdB (Grüne). Zit. nach Karl Heinz Baum, Deserteure werden rehabilitiert. Bundestag beschließt, NS-Unrechtsurteile aufzuheben, in: Frankfurter Rundschau, 18. 5. 2002, S. 1.

90 Mitteilung Ludwig Baumann vom 15. Mai 2002 an die Presse: „Endlich: Wehrmachtsdeserteure werden pauschal gesetzlich rehabilitiert!“ Archiv d. Verf.

91 Vgl. Gerhard Paul, „Die verschwanden einfach nachts.“ Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen, in: Norbert Haase/Gerhard Paul (Hrsg.), Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt a. M. 1995, S. 139–156, sowie den Sammelband von Stefan Doernberg (Hrsg.), Im Bunde mit dem Feind. Deutsche auf alliierter Seite, Berlin 1995.

gen zentralen Wehrmachtgefängnisses (Torgau-Fort Zinna).⁹² Zugleich war Torgau jener geschichtsträchtige Ort, an dem sich im April 1945, in den Endkämpfen um die Niederringung des nationalsozialistischen Deutschland, die von Osten und Süden her vorrückenden Truppen der Roten Armee und der US Army erstmals begegneten.⁹³

Wegen dieser Lückenhaftigkeit des Gesetzes sowie wegen des zermürbend langen parlamentarischen Verfahrens ist an dem Rehabilitierungsprozess mehrfach Kritik geübt worden.⁹⁴ Sie ist aus der Sicht der Betroffenen, also der wenigen überlebenden Opfer der NS-Militärjustiz, die sich schon viel früher eine Aufhebung ihrer Urteile erhofft hatten, verständlich. Gleichwohl wird man die große Bedeutung des geschilderten Meinungswandels für die deutsche Erinnerungskultur nicht gering schätzen dürfen. Die Tatsache, dass ganze zwanzig Jahre erforderlich waren, um diesen Prozess zu einem formellen Abschluss zu bringen, kann den Historiker, der mit der langen Dauer auch anderer kollektiver Lernprozesse vertraut ist, nicht verwundern. Wünschenswert wäre es, wenn nach dem Abschluss des Rehabilitierungsverfahrens im deutschen Parlament nunmehr offiziell geförderte Anstrengungen unternommen würden, der Erinnerungsarbeit an die Deserteure der Wehrmacht neue Impulse zu geben, zum Beispiel in den dafür geeigneten Gedenkstätten sowie durch eine Wanderausstellung über die Opfer der NS-Militärjustiz.

Blickt man über die deutsche Szene hinaus, so bleibt festzustellen, dass die Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure in der Bundesrepublik Deutschland – so weit bekannt – im internationalen Vergleich einmalig dasteht. Kein anderes Land der Welt hat je in ähnlicher Weise Deserteure aus den eigenen Streitkräften nachträglich geehrt, obwohl es auch etliche andere Armeen gab, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren.⁹⁵ Auch Österreich, das von 1938 bis 1945 ein Teil des Deutschen Reiches war und daher mit der Wehrmacht, dem Vernichtungskrieg und der Militärjustiz vergleichbare Erfahrungen gemacht hatte, geht erst jetzt daran, die eigenen Opfer der NS-Militärjustiz zu ermitteln.⁹⁶ Ob es aufgrund dieser Vorarbeiten zu einer Rehabilitierung der österreichischen Wehrmacht-Deserteure auf politischer Ebene kommen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Gewiss hat die in Deutschland seit Anfang der 80er-Jahre gewachsene Bereitschaft, zu einer Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure zu gelangen, etwas mit der sich verbreitenden Erkenntnis zu tun, dass die deutschen Kriege von 1939 bis 1945 einen besonderen Unrechtscharakter hatten, dass es sich um rassenideologisch motivierte und mit dem Ziel der Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen geführte Kriege handelte. In den ersten Jahrzehnten nach dem Kriege hatte sich noch das Bild von der „sauber“ gebliebenen Wehrmacht halten können. Zum Bild der Kontinuität gehörte auch, dass die Richter der NS-Zeit – zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, weniger in der DDR – ihre Karrieren hatten

92 Vgl. Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hrsg.), *Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug*, Leipzig 1993, Teil I: Torgau – Zentrale des Wehrmachtstrafsystems, mit Beiträgen von Fritz Wüllner, Norbert Haase, Hans-Peter Klausch, Achim Kilian u. Manfred Messerschmidt.

93 Vgl. den Fotoband: *Torgau – Ein Kriegsende in Europa*. Hrsg. v. Norbert Haase/Brigitte Oleschinski im Auftrag des Dokumentations- und Informationszentrums Torgau e. V. Bremen 1995.

94 Vgl. Rolf Surmann, *Halbherzige Rehabilitierung*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 47 (2002), S. 412–415; sowie ders., *Metamorphosen des Rechts*, in: *Konkret*, Nr. 7/2002, S. 32 f.

95 Vgl. dazu Wolfram Wette/Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*. Festschrift für Manfred Messerschmidt zum 75. Geburtstag, Darmstadt 2002.

96 Vgl. Walter Manoschek (Hrsg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003.

unbeschadet fortsetzen können. Bei den Bestrebungen um die Aufhebung von Unrechtsurteilen aus der nationalsozialistischen Zeit erwiesen sie sich jahrzehntlang als ein bestimmender Hemmschuh. Die Vorstellung, dass die überlebenden Deserteure der Wehrmacht durch die Organe des demokratischen Staates rehabilitiert werden könnten, stellte für diese Richter eine erhebliche Bedrohung dar. Denn das würde ja bedeuten, dass ihre Todesurteile als Mord oder als Beihilfe zum Mord gewertet würden. Aus diesem Grunde tat die betreffende Richterschaft nach dem Kriege alles in ihren Kräften Stehende, um die Fiktion aufrechtzuerhalten, in der NS-Zeit sei ganz normales Recht gesprochen worden. Daher flüchteten sie sich in das Argument, Deserteure seien zu Recht bestraft worden, so wie dies auch in allen anderen Armeen der Welt üblich gewesen sei.

In dieser Situation war es für die deutsche Gesellschaft von großer Bedeutung, dass in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre ein lange wirksames Tabu brach, nämlich die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht.⁹⁷ Allerdings konnte die neue, realistische Sicht der Geschichte der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg nur gegen heftige Widerstände der traditionalistisch eingestellten Teile der Öffentlichkeit, der Justiz und der Politik durchgesetzt werden. Besonders hartnäckig gestaltete sich deren Weigerung, hinsichtlich der Deserteure der Wehrmacht umzudenken. Die deutsche Gesellschaft hat den Meinungswandel in einer großen geschichtspolitischen Anstrengung gleichwohl geleistet. An ihr beteiligten sich friedenspolitisch orientierte Initiativen „von unten“, Publizisten, Historiker, Juristen und nicht zuletzt eine wachsende Anzahl von Politikerinnen und Politikern, die durchaus auch in den konservativen Parteien zu finden waren.⁹⁸ Eine offizielle Neubewertung durch Regierung und Parlament war allerdings nur bei bestimmten parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen durchsetzbar. Denn die tonangebenden Kräfte in den konservativen Parteien ließen durchgängig erkennen, dass die Deserteursfrage für sie nicht verhandelbar war, weil sie ihr politisches Grundverständnis von militärischer Ordnung und damit auch von politischer Macht tangierte.

Alles in allem haben wir ein positives historisch-politisches Lehrstück vor uns, das zeigt, wie geschichtspolitisches Engagement in einer pluralistischen Demokratie zu Erfolgen führen kann. Bleibt hinzuzufügen, dass es den Kontrahenten in den beschriebenen Auseinandersetzungen um die rückblickende Bewertung der Wehrmacht-Deserteure nicht in erster Linie um materielle Vorteile ging. Die materielle Entschädigung der Opfer der NS-Militärjustiz spielte nie eine dominierende Rolle. Sie hatte eher symbolischen Charakter. Primär ging es den Befürwortern um eine neue politische Orientierung, um eine demokratische Erinnerungskultur, in der Werte wie Eigenverantwortlichkeit, politische Wachsamkeit, Zivilcourage und nicht zuletzt Friedfertigkeit maßgebliche Orientierungspunkte bildeten. Mit der beschämend späten, aber dann eben doch erreichten Rehabilitierung der Wehrmacht-Deserteure im Jahre 2002 sind die Deutschen einen bemerkenswerten Schritt in diese Richtung gegangen.

97 Detlef Bald/Johannes Klotz/Wolfram Wette, *Mythos Wehrmacht. Nachkriegsdebatten und Traditionspflege*, Berlin 2001.

98 Vgl. etwa den Brief des CDU-Bundestagsabgeordneten Friedbert Pflüger vom 13. 2. 1995 an Fraktionskollegen, in: Wette, *Deserteure der Wehrmacht*, S. 186 ff.